

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5312 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften

A. Problem

Umsetzung mehrerer kleinerer, überwiegend redaktioneller bzw. dem Bürokratieabbau dienender Änderungsvorhaben im Gewerberecht, u. a. zur Erstattung der Gewerbeanzeige und Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5312 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:

.,g) Nach dem neuen Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 14 nähere Vorschriften. Die Rechtsverordnung

1. bestimmt insbesondere, welche erforderlichen Informationen in den Anzeigen nach Absatz 1 anzugeben sind,
2. kann die Verwendung von Vordrucken zur Anzeige eines Gewerbes anordnen, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind,
3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen,
4. bestimmt, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 bezeichneten Stellen erforderlicher Weise zu übermitteln sind und
5. bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik nach Absatz 14 Satz 1 an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

.,a) In Satz 1 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

.,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes mit der Maßgabe, dass die Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstätten-schau (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes) gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid festsetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, dem folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

„Dies gilt auch dann, wenn

1. die Eigentümer einen Antrag auf Ausstellung des Feuerstättenbescheides stellen oder
2. den Bezirksschornsteinfegermeistern die Durchführung der Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen von den Eigentümern verweigert wird.

Der Feuerstättenbescheid nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für den Zeitraum bis zur nächsten Feuerstättenschau.““

Berlin, den 11. Mai 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Christine Scheel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christine Scheel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5312** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Gewerberecht kleinere Änderungen redaktioneller Natur der Gewerbeordnung, dem Gesetz über die Industrie- und Handelskammern, der Handwerksordnung sowie dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz geändert werden. Ebenfalls angestrebt wird die Senkung von Bürokratiekosten. Dabei geht es beispielsweise um die Mustervordrucke zur Gewerbeanzeige, die in eine Rechtsverordnung überführt werden sollen, um sie schneller an neue Anforderungen der Praxis anzugleichen. Ebenfalls in einer Rechtsverordnung sollen gewerbespezifische Verfahrensvorschriften durch eine Verordnungsermächtigung überführt werden.

Im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz werden Anforderungen für die Bestellung des Bezirksschornsteinfegers bzw. deren Aufhebung im Fall der Berufsunfähigkeit geregelt. Weitere Rechtsetzungen betreffen die Feuerstättenbescheide.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5312 verwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/5312 in seiner 44. Sitzung am 11. Mai 2011 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)439 ein. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)439.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung auf Drucksache 17/5312 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsicht-

lich der im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2)

Richtigstellung eines Verweises auf Absatz 8 (statt auf Absatz 9) in Absatz 14 Satz 1 und 2 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (Artikel 4)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Richtigstellung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Richtigstellung (Verwendung des Plurals „Bezirksschornsteinfegermeister“).

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in dem neuen Satz 2 eindeutig geregelt, dass mit den Schornsteinfegerarbeiten, deren Durchführung die Eigentümer den Bezirksschornsteinfegermeistern nicht gestatten, die in den Kehr- und Überprüfungsordnungen des Bundes und gegebenenfalls der Länder sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen turnusmäßigen Arbeiten gemeint sind. Die Gesetzesbegründung ist diesbezüglich missverständlich. Denn für den dort genannten Fall einer Nichtgestattung der Durchführung der Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister und deren zwangsweiser Durchsetzung durch die zuständige Behörde bedarf es von Gesetzes wegen nicht des Erlasses eines Feuerstättenbescheides (vgl. die Legaldefinition in § 14 Absatz 2).

Die Regelung des neuen Satzes 3 wird um die Fälle erweitert, in denen ein Feuerstättenbescheid auf der Grundlage der Daten des Kehr- und Überprüfungsordnungen bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen ist (§ 17 Absatz 3 Satz 1 – neu –), sowie bei Verweigerung der Durchführung der turnusmäßigen Kehr-, Mess- und Überprüfungsarbeiten durch die Eigentümer (§ 17 Absatz 3 Satz 2 – neu –).

Nach § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 1 – neu – ist bei jeder Feuerstättenschau vom Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein Feuerstättenbescheid zu erlassen. Nach diesen Vorschriften betrifft die begrenzte Gültigkeitsdauer eines vorzeitigen Feuerstättenbescheides daher alle drei in § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu – genannten Fallkonstellationen.

Die Bezugnahme in Satz 2 auf die Regelung des Satzes 1 vermeidet eine nicht erforderliche sprachliche Wiederholung. Weiterhin erfolgen redaktionelle Anpassungen an den Gesetzeswortlaut, indem das Wort „Bezirksschornsteinfeger“ durch das Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ ersetzt und bezüglich der Person des Bezirksschornsteinfeger-

meisters und des Eigentümers durchgängig jeweils der Plural verwendet wird.

Die Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Berlin, den 11. Mai 2011

Christine Scheel
Berichterstatteerin

